

- die Beschwerde in der zulässigen Form und auf dem vorgeschriebenen Beschwerdeweg eingereicht wurde.

Eingaben, Gesuche, Anträge usw. sind keine Beschwerden im Sinne dieser Bestimmung. Auch bei Kollektivbeschwerden oder Beschwerden für andere liegen nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des § 271 StGB vor.

Täter dieser Straftat kann nur ein *Vorgesetzter* sein, der zur Aufnahme, Bearbeitung oder Weiterleitung der Beschwerde des Unterstellten dienstlich verpflichtet ist.

Paragraph 271 StGB beinhaltet drei Handlungsalternativen: *Nichtbearbeiten*, *Zurückhalten* und das *Nötigen* (§ 129 StGB) zur Rücknahme einer ordnungsgemäß eingereichten Beschwerde.

9.3.9.

Verrat militärischer Geheimnisse

Die Wahrung und der zuverlässige Schutz *aller militärischen Geheimnisse* ist - ausgehend von der Grundsatzbestimmung des Art. 1 StGB - ein gesamtgesellschaftliches Anliegen des sozialistischen Staates und seiner Bürger, das von den Militärpersonen hohe Wachsamkeit und absolute Verschwiegenheit gegenüber Unberechtigten fordert. Die Gewährleistung absoluter Geheimhaltung und einer revolutionären Wachsamkeit dient der Sicherung, Festigung und weiteren Entwicklung unseres sozialistischen Staates gegen die zunehmende Agressivität und subversive Tätigkeit des Gegners.

Mit der Ablegung des Fahneidees oder des Gelöbnisses wird die *Verpflichtung zur Wahrung militärischer Geheimnisse* besonders bekräftigt. Diese Pflicht besteht *auch nach Beendigung des Wehrdienstes*. Daraus ergeben sich für den Anwendungsbereich dieser Strafnorm folgende allgemeine Grundsätze:

Paragraph 272 StGB findet Anwendung, wenn die Verratshandlung von einer *Militärperson* begangen wurde, auch wenn diese erst nach Beendigung des Wehrdienstes bekannt wurde. Für die Anwendung des § 272 StGB ist dagegen *kein Raum*, wenn militärische Geheimnisse *erst nach der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses* verraten werden. In diesem Fall ist zu prüfen, ob auf Grund der verletzen Verpflichtung strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 245 StGB gegeben ist.

Die von § 272 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (letzte Handlungsalternative) erfaßte Tathandlung besteht im *unerlaubten Offenbaren durch den Geheimnisträger*.

Unerlaubt ist das Zugänglichmachen von Ge-

heimnissen an einen Personenkreis oder an Einzelpersonen (auch Militärpersonen), die jener der zu lösenden Aufgabe nicht befaßt sind, ohne daß eine ausdrückliche Genehmigung bzw. ein rechtmäßiger Auftrag zur Mitteilung von Geheimnissen vorlag.

Paragraph 272 Abs. 2 StGB (außer letzte Handlungsalternative) begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit für *beliebige Militärpersonen*, die sich - *unerlaubt* - also ohne ausdrückliche Genehmigung bzw. ohne berechtigten Auftrag geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände *verschaffen*.

Unerlaubtes Verschaffen liegt vor, wenn sich der Täter in den Besitz von geheimzuhaltenden Dokumenten oder Gegenständen bringt, ohne die dazu erforderliche Genehmigung bzw. Berechtigung zu haben. Diese Begehungsart schließt sowohl das Ansichbringen dieser Gegenstände als auch das auszugsweise oder vollständige Abzeichnen, Abschreiben oder Kopieren geheimzuhaltender Unterlagen ein.

Zum anderen werden *Geheimnisträger* strafrechtlich verantwortlich gemacht, wenn sie diese Gegenstände *für Unbefugte zugänglich aufbewahren* oder bei Verletzung der Vorschriften über die Wachsamkeit geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände fahrlässig abhandeln kommen lassen.

Der Tatbestand des § 272 StGB setzt vorsätzliches Handeln voraus. Der Täter muß wissen oder sich damit abfinden, daß es sich um militärische Geheimnisse oder geheimzuhaltende militärische Dokumente bzw. Gegenstände handelt und daß sie unerlaubt offenbart bzw. beschafft werden.

Bei den beiden Handlungsalternativen des Abs. 2 (abhandeln kommen lassen und offenbaren) muß der Täter die betreffenden *Vorschriften* über die Wachsamkeit *vorsätzlich* verletzt haben, und der hierdurch eingetretene Verlust oder das Offenbaren müssen *fahrlässig* erfolgt sein.

Hierbei handelt es sich um eine bewußte *Pflichtverletzung*, wodurch die *Fahrlässigkeit nach § 8 Abs. 2 StGB* ausdrücklich *ausgeschlossen* wird.

Die in Abs. 3 beschriebene Verursachung *schwerer Folgen* für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe muß vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt sein.

Paragraph 272 StGB ist für Militärpersonen das *spezielle* Gesetz gegenüber anderen Verratstatbeständen des StGB (§§ 245 und 246 StGB).